

Jagd in Deutschland

Übersicht zum Status quo, den bedeutendsten Konflikten, deren Ursachen sowie möglichen Lösungsansätzen mit Fokus auf die Forstwirtschaft

Worum geht's?

So ziemlich jeder, der die Nachrichten liest und die Lokalpolitik zumindest ein bisschen auf dem Schirm hat, kennt die – vorwiegend zur Hauptjagdzeit im Herbst publizierten – Presseartikel zum Thema Jagd. Diese Artikel drehen sich meist um die zwei heißesten Konflikte in diesem Umfeld:

- A). der klassische Konflikt um Wildschäden durch Reh, Rothirsch, Wildschwein, etc. in Wald und Feld, ausgetragen von Land- und Forstwirten, Förstern, forstlich geprägten Jagd- sowie teilweise Naturschutzverbänden einerseits und der traditionellen Jägerschaft andererseits
- B). der etwa seit der Jahrtausendwende lauter werdende Konflikt um die Rückkehr großer Beutegreifer (Wolf & Luchs), ausgetragen insbesondere von Naturschutzgruppen einerseits und der traditionellen Jägerschaft sowie Weidetierhaltern andererseits

Um die Jagd in Deutschland wirklich zu verstehen und diese beiden Konflikte – vor allem ersteren, auf dem hier das Augenmerk liegen soll – letztlich auch zu beheben, muss man im ersten Schritt den Status quo von Deutschlands Jagdsystem begreifen.

Deutschlands Jagdsystem in aller Kürze

Die Jagdgesetzgebung im engeren Sinne (jagdbares Wild, Jagdarten, Jagdzeiten, etc.) steht seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 in der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Bund und Ländern und wird seither weitgehend von letzteren geregelt, während einige für die Jagd relevante Bereiche wie Waffen- und Fleischhygienerecht Bundessache sind. Die Bestimmungen der Länder zur Jagdgesetzgebung im engeren Sinne sind sich als Erbe der jahrzehntelangen Dominanz des Bundesjagdgesetzes aber weiterhin so ähnlich, dass man sie für die Zwecke dieser Zusammenfassung verallgemeinert behandeln kann.

Im Prinzip bzw. dem Gesetzestext nach ist das subjektive Jagdrecht¹ in Deutschland ein an das Grundeigentum gebundenes, eigentumsgleiches Recht.² Es wurde als solches in der Deutschen Revolution von 1848/1849 gemeinsam durch die Bauern auf dem Land und das liberale Bürgertum der Städte erkämpft und stellte insbesondere in den ländlichen Gegenden eine der Hauptursachen für den Ausbruch der Revolution dar.³⁴

1 Das „subjektive Jagdrecht“ ist die Berechtigung zur Jagd, die in Abgrenzung zum (objektiven) Jagdrecht als allen mit der Jagd befassten Gesetzen, Verordnungen, etc. steht.

2 Der Status als eigentumsgleiches Recht bedeutet auch, dass das subjektive Jagdrecht unter den Schutz der Eigentumsgarantie nach Art. 14 Grundgesetz fällt, was einer grundsätzlichen Einschränkung / Verbot ein massives Hindernis in den Weg stellt. Vgl. Johannes Dietlein, Judith Froese: *Jagdliches Eigentum*. 2018, ISBN 978-3-662-54771-7, <https://books.google.de/books?id=nM04DwAAQBAJ&pg=PA291>, S. 291 ff.

3 Thomas Nipperdey: *Deutsche Geschichte 1800-1866: Bürgerwelt und starker Staat*. 2017, <https://books.google.de/books?id=m1OPDgAAQBAJ&pg=PA602>, S. 602.

4 Hans-Joachim Behr: *Revolution aus dem Lande: Bauern und ländliche Unterschichten 1848/49*. 2000, <https://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/txt/wz-6118.pdf>, S. 79.

In der Praxis sieht es anders aus. Tatsächlich stehen heute zwischen dem durchschnittlichen Grundeigentümer und der Jagd auf seinem Grund haufenweise institutionelle Barrieren und Bürokratie aller Art, die den einzelnen beinahe jeder effektiven Einflussnahme beraubt. Eine selbstbestimmte Jagdausübung auf eigenem Grund ist aufgrund hoher, gesetzlich festgelegter Mindestgrößen für Jagdreviere nur auf zusammenhängenden Grundbesitz von größenordnungsmäßig 100 Hektar (ha) bzw. 1 km² zulässig, die sog. Eigenjagdreviere bilden (Abb. 1, schwarze Umrandung).

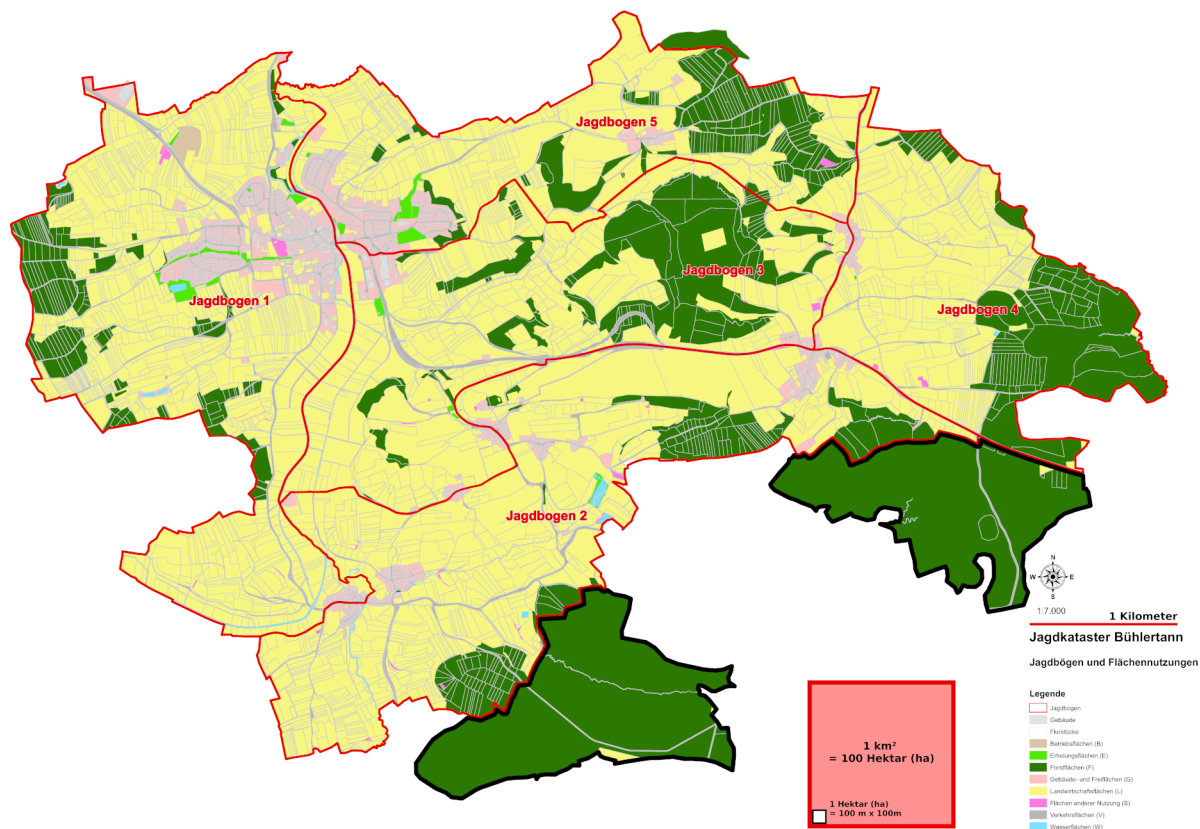


Abbildung 1: Beispielhafte Landgemeinde in Deutschland – Karte mit Flächennutzungen und Flurstücksgrenzen im Gemeindegebiet von Bühlertann, Baden-Württemberg; Legende: feine, graue Linien: Flurstücksgrenzen; dicke rote Umrandung: einzeln an Jagdpächter vergebene (Teil-)Jagdreviere (Jagdbögen 1-6) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft Bühlertann; dicke schwarze Umrandung: Eigenjagdreviere bildende, arrondierte Waldflächen von ForstBW, dem Staatsforstbetrieb Baden-Württembergs

Außer Adelsfamilien (v. a. als Großprivatwald) und dem Staat (v. a. als Staatsforstbetriebe bei den Ländern und Truppenübungsplätze beim Bund) gibt es nur sehr wenige Eigentümer, die derart viel zusammenhängenden Grundbesitz vorweisen können. Selbst Vollerwerbslandwirte, die dutzende oder hundert Hektar Felder besitzen, schaffen es wegen fehlender Arrondierung ihrer Flächen eher selten ein Eigenjagdrevier zu erhalten. Im Wald ist die dahingehende Situation sogar noch extremer, da die durchschnittliche Waldfläche pro Besitzer nur ca. 2,5 ha beträgt und lediglich 12 % der Gesamtfläche des Privatwaldes in der Hand von Betrieben mit mehr als 1000 ha Waldbesitz sind.⁵

5 Ulrich Harteisen und Christina Amling: *Wem gehört der Wald? – Waldeigentum in Deutschland*. 2016, http://aktuell.nationalatlas.de/wp-content/uploads/16_07_Waldeigentum.pdf, S. 1.

Alle Grundflächen einer Gemeinde, die nicht die Größe eines Eigenjagdreviers erreichen, werden von Gesetzes wegen zwangsweise zu einem gemeinschaftlichen Jagdrevier und deren Eigentümer zu einer Jagdgenossenschaft zusammengefasst.⁶ Die Jagdgenossenschaft, deren Entscheidungen mit doppelter Mehrheit der repräsentierten Grundflächen- und Eigentümer fallen müssen, bestimmt dann, wie sie mit ihrem gemeinschaftlichen Jagdrevier verfährt. Eine Eigenbewirtschaftung des Reviers durch die Jagdgenossenschaft ist möglich, aber eher kompliziert in der Umsetzung und daher selten, weshalb die Verpachtung an einen Jagdpächter mit Abstand verbreitetste Option ist (Abb. 1, rote Umrandung).

Welche Probleme ergeben sich daraus?

Die Konsequenzen dieses durch *regulatory capture*⁷ der schlimmsten Sorte entstandenen Systems (siehe Anhang: [Wie ist Deutschlands heutiges Jagdsystem entstanden?](#)) sind vielfältig, aber die bei weitem bedeutendste Folge ist, dass die einzelnen Grundeigentümer (abseits der wenigen Großgrundbesitzer) durch die hohen Mindestgrößen für Jagdreviere bzw. die Jagdausübung darin in der Praxis der Entscheidungsgewalt bzgl. der Jagdbewirtschaftung ihres Eigentums weitgehend beraubt sind.

Die übrigen in Tabelle 1 im Anhang zusammengefassten, jagdrechtlichen Regelungen verschärfen dies weiter und sorgen so dafür, dass die Verhandlungsposition der zwangsweise in Jagdgenossenschaften organisierten, einzelnen Grundeigentümers stark eingeschränkt ist, während den Jagdpächtern bei der Entscheidung über die Jagdbewirtschaftung ein institutionell-gesetzlich abgesicherter Vorteil zugeschanzt wird. Hinzukommt noch, dass die Jagdgenossenschaften oftmals durch Desinteresse einiger ortsferner Eigentümer und die abweichenden Interessen ihrer Mitglieder (z.B. Forst- vs. Landwirte) gespalten und in ihrer Entscheidungsfähigkeit gelähmt sind, was die geschilderte Situation noch verschlimmert (oftmals mit der Folge, dass – gewissermaßen als kleinster gemeinsamer Nenner – zum Höchstpreis verpachtet wird).

Der Konflikt um Wildschäden zwischen Waldbesitzern sowie Forstbehörden einerseits und den Jagdpächtern in den Deutschland flächenmäßig dominierenden Pachtjagdrevieren ist insofern nur die logische Konsequenz des im gegenwärtigen Jagdsystem fehlenden Anreizes bzw. Notwendigkeit den Willen der einzelnen Grundeigentümer tatsächlich Folge zu leisten.

Das Ergebnis hiervon sind regelmäßig finanziell bedeutende Wildschäden, die zudem insbesondere in der Forstwirtschaft nicht umfassend ersetzt, sondern auf die Grundeigentümer abgewälzt werden. Denn anders als in der Landwirtschaft, wo zwar im Grunde die selben grundsätzlichen Probleme bestehen, sich aber ein zumindest leidlich funktionierendes ein System zum Wildschadensersatz zwischen Jagdpächter und Grundeigentümer etabliert hat, existiert etwas vergleichbares im Wald de facto nicht. Vielmehr ist es so, dass die Nachweisführung und Durchsetzung für viele Waldbesitzer zu aufwändig ist und die gezahlten Entschädigungszahlungen in Relation zum langfristigen Schaden sowie den dadurch notwendigen Schutzmaßnahmen viel zu niedrig sind. Zwar steht

6 Ein Austritt aus der einer Jagdgenossenschaft war lange vollkommen unmöglich und wurde erst 2012 nach einer durch ein Urteil des EGMR notwendig gewordenen Reform teilweise, nämlich aus „Gewissensgründen“, erlaubt, ist aber weiterhin mit signifikantem Papierkram und Verwaltungsgebühren verbunden. Es handelt sich dabei eher um einen beschränkten „opt-out“ für besonders renitente Jagdgegner, als um eine echte Stärkung des Eigentumsrecht aller Eigentümer. Vgl. Jürgen Wolsfeld: *Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen*. 2014, <https://books.google.de/books?id=a1cYBQAAQBAJ&pg=PA22>, S. 22.

7 „Regulatory capture“ ist eine Form politischer Korruption, die auftritt, wenn Regulierungsbehörden von einer bestimmten, kleinen Lobbygruppe zur Durchsetzung ihrer kommerziellen oder andersweitigen Ziele vereinnahmt bzw. missbraucht werden.

theoretisch der Klageweg offen, doch sind nur wenige bereit diesen mit weiterem Mehraufwand verbundenen Weg zu beschreiten.

In der Folge zahlen viele Waldbesitzer heute aus betriebswirtschaftlicher Sicht ruinös teure Wildschutzmaßnahmen (Zäune, Einzelschutz, chemische Vergrämungsmittel, etc.) für Wildschäden, die weitestgehend hinfällig wären, wenn konsequente Wildbestandsregulierung betrieben würde (vgl. Abb. 2).



Abbildung 2: Rechts gezäunte Weiserfläche zur Beurteilung des Wildeinflusses auf die Naturverjüngung des Waldes, links zu Krüppeln verbissene Bäume außerhalb der Zäunung

Ein Nebeneffekt des aktuellen Jagdsystems ist zudem die Beförderung einer auf hohe Wildbestände bzw. Trophäenjagd fixierten, semi-elitären Club-Kultur,⁸ die von Nichtjägern eher misstrauisch beäugt wird und weit von Selbstverständlichkeit entfernt ist, mit der die Jagd in den Nordischen Ländern von der Allgemeinheit wahrgenommen wird (in Deutschland kommt 1 Jäger auf rund 230 Einwohner, in Frankreich 1 auf 50 und in Schweden 1 auf 30). Dabei spielen ideologische Konformität und vergleichsweise hohe finanzielle Teilnahmehürden (um überhaupt Jagdausbildung, -ausrüstung, -revier und dessen Nebenkosten finanziell tragen zu können) als Ausschlussmechanismen eine wichtige Rolle.

Bei aller Kritik sollte man einschränkend sagen, dass natürlich nicht alle dem dargestellten, negativen Muster entsprechen und es auch einige Jäger sowie neuerdings vermehrt Jägerinnen gibt, bei denen die Zusammenarbeit mit dem Grundeigentümer in Wald und Feldflur einwandfrei und zum beiderseitigen Zufriedenheit ist – allerdings können vorbildliche Einzelbeispiele nicht als Ablenkung oder Entschuldigung für die hier kurz dargestellten schwerwiegenden, gesetzlich-institutionelle Probleme im ganzen Land herhalten.

⁸ Christian Ammer, Torsten Vor, Thomas Knoke, Stefan Wagner: *Der Wald-Wild-Konflikt – Analyse und Lösungsansätze vor dem Hintergrund rechtlicher, ökologischer und ökonomischer Zusammenhänge*. Universitätsverlag Göttingen 2010, ISBN 978-3-941875-84-5, S. 9 ff.
https://www.univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-941875-84-5/GoeForst5_Ammer.pdf

... und wie begegnet man diesen Problemen?

Ein nachhaltige Lösung des Konflikts um Wildschäden erreicht man am ehesten, indem man mit der bisher praktizierten Symptombekämpfung aufhört und stattdessen – wenn man so will, in einer Rückbesinnung auf die Errungenschaften der Revolution von 1848 – klare Verhältnisse schafft, d. h. das **Jagdausübungsrecht auf einem Grundstück und damit die effektive Verfügungsgewalt über dessen Jagdbewirtschaftung wieder direkt in der Hand des Grundeigentümers** legt, welcher dann frei und individuell nach seinen Prioritäten entscheiden kann (*egal* ob das Ziel nun das auf dem eigenen Grund erlegte Reh für den Festtagsbraten, weniger Wildschäden in Wald und Feldflur, ein eigenes, jagdlich befriedetes Wildtierreservat oder sonst was ist).

Es fehlt dafür auch nicht an einem **Vorbild: Dänemark** hat das Jagdrecht 1840 an das Grundeigentum gebunden und man hat – anders als in Deutschland – auch in Praxis bis heute an diesem auf liberalen Prinzipien wie Eigentums- und Vertragsfreiheit basierenden Grundsatz festgehalten.

Folgerichtig kann in Dänemark heute jeder Grundeigentümer frei über die Jagdbewirtschaftung seines Grundbesitzes bestimmen. Bereits ab 1 ha zusammenhängenden Grundfläche darf der Eigentümer samt Angehörigen auf der Fläche die Jagd ausüben, ab 5 ha darf die Jagdausübung zudem im Ganzen oder in Teilen auf max. 30 Jahre hinaus beliebig an Dritte übertragen (Verkauf von Einzelabschüssen, Verpachtung, kostenlose Überlassung, etc.). Wenn die Fläche zu klein ist, kann sich der Eigentümer auf freiwilliger Basis mit Nachbarn zusammenschließen, um so die bescheidene Hürde von 1 ha zusammenhängender Grundfläche für die legale Jagdausübung zu erreichen.⁹

Dieses Modell kann ohne oder mit nur geringfügigen Anpassungen (z. B. durch das Angebot von unter Mithilfe der Gemeindeverwaltung gebildeten, freiwilligen „opt-in“-Jagdbezirken für Gegenden mit stark zersplittertem Grundbesitz) auf Deutschland übertragen werden.

Erfreulicherweise hat dieser Ansatz neuerdings Widerhall gefunden, z. B. in Brandenburg, wo ein Bündnis aus Landnutzern und Naturschützern, u. a. Brandenburgs Waldbauernverband, Arbeitsgemeinschaft Naturgemäßer Waldwirtschaft (ANW), Ökologischer Jagdverband (ÖJV), im Dezember 2020 eine Stellungnahme zur anstehenden Novelle des Landesjagdgesetzes abgegeben hat, die dieses Modell aufgreift:¹⁰

„Jeder Eigentümer / Besitzer muss – unabhängig von der Flächengröße bzw. ab 1 ha und geeigneter Flächenform – auf seinem Eigentum / Besitz jagen dürfen.“

Man wird sehen, ob diese Forderung bei Brandenburgs Regierung Gehör findet. Falls es dort einen (Teil-)Erfolg gibt und insbesondere wenn anderswo Forst- und Landwirte laut werden und Druck machen, darf man sich berechnete Hoffnungen machen, dass sich auch andere Bundesländer Dänemarks Jagdsystem zum Vorbild nehmen.

N.P., Stand: Januar 2021

9 Jørgen Primdahl, Mikkel Bojesen, Jens Peter Vesterager, Lone Søderkvist Kristensen: *Hunting and Landscape in Denmark: Farmers' Management of Hunting Rights and Landscape Changes*. In: *Landscape Research*. Band 37, Nr. 6, Dezember 2012, <https://doi.org/10.1080/01426397.2012.728577>

10 *Brandenburger Jagdgesetz: Zukunftsfähiger Wald durch zukunftsfähige Jagd*. ÖJV, ANW, Waldbauernverband Brandenburg, et. al., 8. Dezember 2020, https://web.archive.org/web/20210123232947/https://s2fadab2ffd384fc4.jimcontent.com/download/version/0/module/13830902834/name/2020-12-15_Stellungnahme%20Novellierung%20LJagdG.pdf

Anhang

Tabelle 1: Übersicht verschiedener, in Deutschland verbreiteter, jagdrechtlicher Regelungen, ihrer Probleme sowie entsprechenden Lösungsansätzen

Regelung	Auswirkung	Lösungsansatz
Hohe gesetzlich mandatierte Mindestgrößen für Jagdreviere bzw. Jagdausübung darin	Beraubt die überwältigende Mehrheit der Grundeigentümer der effektiven Verfügungsgewalt über die jagdliche Bewirtschaftung ihrer Grundstücke (theoretisch gut für Bestandsreduktion über Drückjagden, ¹¹ in der Praxis aber kaum dafür genutzt)	Abschaffung von Mindestgrößen für Jagdreviere bzw. Jagdausübung darin (evtl. Sonderregelung für Kleinstflächen unter 0,5 ha sowie freiwillige „opt-in“- oder „opt-out“-Jagdbezirke für Gegenden mit stark zersplittertem Grundeigentum)
Hohe gesetzlich mandatierte Mindestlaufzeiten für Jagdpachtverträge (teilweise > 10 Jahre)	Schränkt Grundeigentümer in der Verfügungsgewalt über ihre Grundstücke ein, erschwert insbesondere das Auswechseln untauglicher Jagdpächter, dient keinem rechtmäßigen, öffentlichen Interesse	Ersatzlose Abschaffung jeglicher Mindestlaufzeiten für Jagdpachtverträge
Generelle Bejagungspflicht	Schränkt Grundeigentümer in der Nutzung und Verfügungsgewalt über ihre Grundstücke ein, dient keinem rechtmäßigen, öffentlichen Interesse	Ersatzlose Abschaffung der Bejagungspflicht (evtl. bis zu anderweitiger Lösung temporäre Ausnahme im zwecks Schutz vor Lawinen sicherheitsrelevanten alpinen Schutzwald)
Behördliche Abschusspläne	Unnötige Bürokratie bei ohnehin nicht im Bestand gefährdeten bzw. in der Kulturlandschaft im Übermaß vorhandenen Wildarten wie z. B. Reh	Ersatzlose Abschaffung behördlicher Abschusspläne (z. B. in Baden-Württemberg bei Reh bereits geschehen)
(Pflicht-) Trophäen-/Hegeschauen	Für den vorgeblichen Zweck (Kontrolle der Jagdbewirtschaftung) unbrauchbare Zeit- und Geldverschwendung	Ersatzlose Abschaffung von (Pflicht-) Trophäen-/ Hegeschauen
(Pflicht-) Wildfütterung	Regelmäßig als Ausrede für die Aufhege von ohnehin nicht im Bestand gefährdeten bzw. in der Kulturlandschaft im Übermaß vorhandenen Wildarten wie z. B. Reh und Damhirsch genutzt	Ersatzlose Abschaffung von (Pflicht-)Wildfütterung
Falsche Schwerpunkte in der Jägerausbildung bzw. Jagdscheinvergabe	Langwierige, teure und hinsichtlich berechtigter Interessen der Öffentlichkeit (Mindeststandards bei Sicherheit) nicht zweckdienliche Jägerausbildung bzw. Jagdscheinvergabe, dadurch indirekt hohe Teilnahmehürden für Geringverdiener	Fokus auf öffentliche Sicherheit durch strikte und bei Verlängerung des Jagdscheins nach max. 3 Jahren zu erneuernde (Waffenhandhabungs- und) Schießprüfung, bei gleichzeitiger Verschlankung des (Pflicht-) Ausbildungspensums um die Einstiegskosten für Neujäger zu senken
etc.		

11 Die Drückjagd ist eine Form der Treibjagd, bei der Wild gedrückt, d. h. von Treibern und Jagdhunden langsam in Richtung von vorher aufgestellten Jäger getrieben wird. Die Jagdart ist bei richtiger Ausführung sehr effizient hinsichtlich betriebenem Aufwand vs. erzielter Jagdbeute. Zudem sind die intensiven, aber kurzen Störungen durch Drück-/Treibjagd – entgegen ihrem eher negativem Ruf – für das Wild schonender als der Stress durch beinahe ganzjähriges Auflauern im Rahmen der Ansitzjagd.

Wie ist Deutschlands heutiges Jagdsystem entstanden?

Deutschlands heutiges Jagdsystem mit seinen hohen Mindestgrößen für Jagdreviere ist in seinem Wesenskern ein Erbe der Reaktionsära in der Mitte des 19. Jahrhunderts, als die Aristokratie versuchte die Ergebnisse der Revolution von 1848/1849 so gut es ging ungeschehen zu machen.

Mittelalter und Neuzeit

Während es bei den Germanen und im frühen Mittelalter noch die allgemeine Jagdfreiheit galt, vereinnahmten in Mitteleuropa vom Hochmittelalter bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein von wenigen Ausnahmen abgesehen die Fürsten das Jagdprivileg für sich, was i. d. R. nichts anderes hieß, als dass die jeweiligen lokalen Herrschaften beliebig Wild jagen und zahlenmäßig hegen konnten – egal wie viel Schäden dieses Wild auf den Äckern der einfachen Bauern anrichtete.

1848 – Revolution der Jagd

Die Revolution von 1848/1849 hatte – neben anderen bedeutenden Errungenschaften, wie der Abschaffung von Frondiensten – für das Landvolk das erreicht, was im Großen Deutschen Bauernkrieg Anfang des 15. Jahrhunderts noch gescheitert war:¹² Das Ende des Jagdprivilegs des Adels und strikte Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum, was jedem Bauern die Jagd auf seinem Grund ermöglichte – und auch intensiv genutzt wurde. Stumme Zeugen hiervon sind aus dieser Zeit stammende Wälder, die sich durch die niedrigere Wilddichte in den Jahren unmittelbar nach der Revolution weitgehend natürlich, d. h. ohne menschliche Anpflanzung, verjüngen konnten (etwas das heute vielerorts entweder nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist).¹³

Ära der Reaktion

In der auf die gewaltsame Niederschlagung der Revolution folgenden Reaktionsära ab 1850 war es mit der eben erst gewonnenen Freiheit schon wieder vorbei. Während die Angst vor Bauernunruhen zu groß war, als dass die reaktionären Kräfte es gewagt hätten, einfach den vorrevolutionären Zustand wiederherzustellen, taten sie doch alles um die Ergebnisse der Revolution und die abschätzig als „Bauernjäger“ bezeichneten, einfachen Grundbesitzer anderweitig zu bekämpfen.¹⁴ So kam es, dass die Bindung der Jagd ans Grundeigentum in den maßgebenden Staaten Österreich und Preußen (und im späteren Deutschland) zwar auf dem Papier formell erhalten blieb, durch die Einführung hoher Mindestgrößen für Jagdreviere aber in einem ganz zentralen Punkt ausgehöhlt wurde.¹⁵

12 Bereits die während des Deutschen Bauernkrieges 1525 in Memmingen von den aufständischen Bauern formulierten Zwölf Artikel enthielten an prominenter Stelle im Artikel 4 die Forderung nach dem Jagd- und Fischerrecht. Vgl. Peter Blickle: *Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes*. Gustav Fischer Verlag, 1989, ISBN 9783437503238, <https://books.google.at/books?id=y6piIANLY0YC&pg=PA42>, S. 42

13 Christian Ammer, Torsten Vor, Thomas Knoke, Stefan Wagner: *Der Wald-Wild-Konflikt – Analyse und Lösungsansätze vor dem Hintergrund rechtlicher, ökologischer und ökonomischer Zusammenhänge*. Universitätsverlag Göttingen 2010, ISBN 978-3-941875-84-5, S. 9

https://www.univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-941875-84-5/GoeForst5_Ammer.pdf

14 Klaus Friedrich Maylein: *Die Jagd. Funktion und Raum. Ursachen, Prozesse und Wirkungen funktionalen Wandels der Jagd*. 2005, <http://kops.uni-konstanz.de/handle/123456789/11536> (verlegt als: ISBN 978-3-8288-2182-8), S. 582.

15 Klaus Friedrich Maylein: *Die Jagd. Funktion und Raum. Ursachen, Prozesse und Wirkungen funktionalen Wandels der Jagd*. 2005, <http://kops.uni-konstanz.de/handle/123456789/11536> (verlegt als: ISBN 978-3-8288-2182-8), S. 263, 473, 479.

Diese Entwicklung wurde vom Jagdschriftsteller Ulrich Wendt 1908 so zusammengefasst:

„Der Bauernjäger musste fort, die Jagd [gemeint ist der exklusive Jagdspaß der Bessergestellten, nicht die eher funktionale Jagd der Bauern – Anm. d. Verf.] war wichtiger, als die Hebung des Volkes, und deshalb waren große Jagdbezirke nötig.“¹⁶

Um 1860 wurden erstmals Jagdscheine als Voraussetzung für die Jagdausübung eingeführt, die damals noch nicht an eine Jägerprüfung geknüpft waren, sondern lediglich als staatliches Steuerungswerkzeug dem Ausschluss von als „unzuverlässig“ eingestuften Personen (was auch immer das in den Augen der Exekutive jeweils war) dienten.

In 1870ern wurden die ersten Jagdverbände gegründet, in denen sich vor allem der alte Adel und die bürgerliche Oberschicht, später auch die obere Mittelschicht, versammelten, welche sich als Gegner der nicht in solchen Netzwerken organisierten Bauernjäger verstanden.

Über die nächsten Jahrzehnte kam es, jeweils unter Einfluss dieser Verbände bzw. der dahinterstehenden, gesellschaftlichen Gruppen, zu weiteren gesetzlichen Änderungen zu Lasten der Grundeigentümer, etwa durch Einschränkungen bei der Schadensersatzpflicht der Jagdgenossenschaften und ähnlichem.

Während der 1. Weltkrieg und der Sturz der Monarchie selbst am Jagdsystem wenig veränderten, versuchte die organisierte Jägerschaft im sich zunehmend zentralisierenden Deutschland der 1920er und 1930er Jahre u. a. über den Preußischen Ministerpräsidenten (SPD), seinerseits selbst passionierter Jäger, ihre Vorstellungen vorantreiben, was in begrenztem Umfang gelang.

Nationalsozialismus

Die nächste große jagdrechtliche Veränderung nach der Reaktionsära der 1850er Jahre war das unter „Reichsjägermeister“ Hermann Göring¹⁷ verabschiedete Reichsjagdgesetz von 1934,¹⁸ das u. a. die hohen Mindestflächen für Jagdreviere reichsweit vereinheitlichte, über Trophäenschauen und an der Geweihentwicklung orientierte Abschusspläne einen jagdlichen Trophäenkult festschrieb und zudem Jagdgenossenschaften zwang nur noch an natürliche Personen zu verpachten, damit sich örtliche Bauern nicht mehr in Vereinen organisieren, um die Jagd auf ihrem Grund gemeinsam ausüben könnten.¹⁹

Bundesrepublik

Nach dem Krieg geriet das Reichsjagdgesetz in den Fokus der Besatzungsmächte. Insbesondere bei Vertretern der US-Militärregierung, die den Status quo als ein lediglich relativ wohlhabenden Jägern Zugang gewährendes „feudalistic system“ erachteten und darin tiefe Eingriffe ins private Eigentumsrecht sahen, wurde entschiedene Kritik laut, sodass das Reichsjagdgesetz in der US-

16 Klaus Friedrich Maylein: *Die Jagd. Funktion und Raum. Ursachen, Prozesse und Wirkungen funktionalen Wandels der Jagd.* 2005, <http://kops.uni-konstanz.de/handle/123456789/11536> (verlegt als: ISBN 978-3-8288-2182-8), S. 477.

17 Eine historische Anekdote, welche die Jagdversessenheit Görings veranschaulicht, ist der sogenannte „Haferkrieg“, in dessen Zuge Göring, trotz Kritik von anderen NS-Behörden, im Kriegswinter 1942/43 Hafer, der eigentlich für die Ernährung von Kleinkinder benötigt wurde, für die Wildfütterung von Rothirschen in den auf Trophäenjagd ausgerichteten Staatsjagdrevieren beschlagnahmen ließ. Vgl. <https://books.google.pl/books?id=YxQP4CR01AoC&pg=PA149>, S. 149

18 Adolf Hitler selbst verabscheute die Jagd und betrachtete die organisierte Jägerschaft misstrauisch als „grüne Freimaurer“. Vgl. <https://books.google.pl/books?id=PQw8qJwYB9cC&pg=PA143>, S. 143

19 *Jagd – Schrot gegen die Bambi-Plage?* Der Spiegel. 21/1998, <https://web.archive.org/web/20200611104945/https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/7892373>, S. 68-72

Besatzungszone schließlich Ende 1948 auf Anordnung des US-Militärgouverneurs vollständig aufgehoben wurde.²⁰

Durch Verzögerungstaktik mit Blick auf die nahende Wiedererlangung der (Teil-)Souveränität 1949 erreichten interessierte Kreise deutscherseits, dass die USA sich aus dem weiteren Gesetzgebungsprozess zu einem neuen Jagdgesetz heraushielten. In der Folge wurde das Reichsjagdgesetz, trotz Kritik seitens des Deutschen Bauernverband sowie Forstwissenschaftlern, wie von der organisierten Jägerschaft in Form des Deutschen Jagdverbands (DJV) gewünscht (bzgl. des Personals, gab es – bis hin zu Kriegsverbrechern aus der NS-Zeit – starke Kontinuität in staatlicher Verwaltung und Jagdverbänden²¹), 1953 unter neuer Überschrift als Bundesjagdgesetz in die BRD weitgehend unverändert wieder in Kraft gesetzt. Während die teils von Göring selbst verfasste Präambel mit ihrer Blut-und-Boden-Rhetorik, die Zwangsmitgliedschaft im Jagdverband und die verbandseigene Ehrengerichtbarkeit gestrichen wurden, blieb das übrige reaktionäre Erbe, insbesondere die hohen Mindestgrößen für Jagdreviere sowie der Fokus auf Trophäenhege und -jagd, weitgehend unverändert erhalten.

1970er bis heute

Durch die zu Heiligabend 1971 ausgestrahlte und einen republikweiten Aufruhr (inkl. Morddrohungen, Verleumdungskampagnen und Bundestagsanhörungen) verursachende Sendung „Bemerkungen zum Rothirsch“ von Horst Stern kam es zu etwas, das als jagdpolitischer Wendepunkt gesehen werden kann.²² Der Film zeigte die Schäden durch die zwecks Trophäenjagd künstlich hoch gehaltenen Wildbestände sowohl im Staats- als auch im Privatwald und hat diese erstmals öffentlichkeitswirksam problematisiert. Auch aufgrund von entschiedenem Widerstand im DJV blieben allerdings – abseits von Details – grundsätzliche Reformen am Jagdsystem aus.

Nennenswerte jagdliche Veränderungen gab es in den folgenden drei Jahrzehnten primär in den Staatswäldern sowie z. T. im Großprivatwald, deren Eigentümer als Eigenjagdbesitzer jagdlich freie Hand haben ihre Vorstellungen umzusetzen. In den Staatsforsten konnte, ausgehend von den forstwissenschaftlichen Fakultäten in München, Freiburg und Göttingen, eine neue Generation von Förstern mit der von jagdlicher Vetternwirtschaft und Trophäenjägerei geprägten Vergangenheit der staatlichen Forstverwaltungen zunehmend aufräumen, konsequent Jagd zur Wildbestandsregulierung machen und so eine ökonomisch tragfähigere sowie aus ökologischen Gesichtspunkten zunehmend erwünschtere Waldbewirtschaftung mit mehr Naturverjüngung und standorttypischen Waldtypen (zunehmend mit Blick auf den Klimawandel) etablieren.²³

20 Douglas Bell: *Occupying the Environment: German Hunters and the American Occupation*. In: *Transforming Occupation in the Western Zones of Germany: Politics, Everyday Life and Social Interactions, 1945-55*. Bloomsbury Publishing, 2018, ISBN 9781350049246, <https://books.google.de/books?id=9AhjDwAAQBAJ&pg=PA156>, S. 156 ff.

21 Zwei prominente Beispiele sind hier Ulrich Scherping, NS-Oberstjägermeister und SS-Führer, der nach dem Krieg von 1953 bis 1958 Hauptgeschäftsführer des Deutschen Jagdschutzverbandes (DJV) wurde und Walter Frevert, Jagdschriftsteller und NS-Jagd- und Forstfunktionär, der Autor eines noch heute verlegten Werks zum jagdlichen Brauchtum ist. Beide Männer waren – dafür niemals zur Verantwortung gezogene – Kriegsverbrecher, die mit- oder sogar federführend verantwortlich für Vernichtungsaktionen gegen Dörfer im Gebiet des Urwalds von Białowieża waren, bei denen durch ihnen unterstellte Polizeibataillone tausende Menschen vertrieben und hunderte von Juden und „Partisanen“ getötet wurden. Vgl. *Walter Frevert – Der Macht verfallen*. Wild und Hund, 2017, <https://web.archive.org/web/20210115232636/https://wildundhund.de/walter-frevert-der-macht-verfallen/> (Rezension zu: Andreas Gautschi: *Walter Frevert: Eines Weidmanns Wechsel und Wege*. Nimrod, 2004, ISBN 9783927848405)

22 Horst Stern: *Bemerkungen über den Rothirsch*. 1971, <https://www.youtube.com/watch?v=ezf66zDx2MU>, vgl. auch https://de.wikipedia.org/wiki/Sterns_Stunde#Bemerkungen_%C3%BCber_den_Rothirsch

Diese Entwicklung brachte im Laufe der Zeit etliche Jagdpächter in schwere Verlegenheit, da der Wald im benachbarten Staatsforst nun plötzlich von alleine und ohne die ruinös teuren Wildschutzmaßnahmen (Zäune, Einzelschutz, chemische Vergrämungsmittel, etc.) wuchs, was auch die privaten Waldbesitzer bemerkten und in der Folge Ausreden bzgl. der Ursachen der Wildschäden nicht mehr so leicht glaubten.

Dieser ideelle, personelle und praktische Wandel in der Forstwirtschaft führte zudem dazu, dass die berufsbedingt mit der Jagd betrauten Förster und Forstwirte in den Augen der traditionellen Jägerschaft vom Vorbild schnell zum neuen jagdlichen Feindbild wurden.²⁴

Angetrieben u. a. durch die Herausforderungen des Klimawandels an den Wald ist es nach der Jahrtausendwende und insbesondere nach der Föderalismusreform I zu einer wahren Reformwelle bei den (Landes-)Jagdgesetzen gekommen, die allerdings nichts grundsätzliches an der weitgehenden Entrechtung der Grundeigentümer bei der Jagdbewirtschaftung geändert hat – zumindest bis jetzt.

23 Abgeschlossen bzw. vollendet wurde dieser Prozess durch die seit den 2000er Jahren die Trennung der Staatsforstverwaltungen in Staatsforstbetriebe (weitgehend privatwirtschaftlich agierende Staatsunternehmen) und hoheitliche Forstverwaltungen (Behörden) andererseits.

24 Mit dem 1988 gegründeten Ökologischen Jagdverband (ÖJV), in dem Revierförster, Forstakademiker und private Waldbesitzer überproportional stark vertreten sind, einen in Konkurrenz zu Deutschen Jagdverband auftretenden, separaten Jagdverband, der diese Spaltung widerspiegelt.